

13.4111

**Motion Keller-Sutter Karin.
Im Ausland beschränkt
steuerpflichtige Personen.
Allgemeine Abzüge und Sozialabzüge
vollständig berücksichtigen**

**Motion Keller-Sutter Karin.
Contribuables imposés
partiellement à l'étranger.
Prise en compte de la totalité
des déductions générales
et des déductions sociales**

Ordnungsantrag – Motion d'ordre

Ständerat/Conseil des Etats 18.03.14 (Ordnungsantrag – Motion d'ordre)

Ordnungsantrag Keller-Sutter

Zuweisung der Motion 13.4111 an die WAK-SR zur Vorprüfung.

Motion d'ordre Keller-Sutter

Transmettre la motion 13.4111 à la CER-CE pour examen préalable.

Keller-Sutter Karin (RL, SG): Ich habe zu meiner Motion einen Ordnungsantrag gestellt. Ich beantrage, dass die Motion zur Vorprüfung der WAK zugewiesen wird. Auch wenn es sich dabei um einen Ordnungsantrag handelt, möchte ich kurz begründen, warum ich ihn gestellt habe. Sie erinnern sich: Mein Vorstoss ist in Zusammenhang mit der Motion Heer 13.3349 entstanden, die in der Wintersession 2013 abgelehnt wurde. Nationalrat Heer verlangte vom Bundesrat, das Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland dahingehend zu präzisieren, dass Schweizer Bürger, welche in Deutschland arbeiten, aber in der Schweiz Wohnsitz haben, nicht mehr diskriminiert werden. Wir haben jene Motion abgelehnt, hatten aber grosses Verständnis für die Personen, die von der Schlechterstellung betroffen sind. Es ist dies vor allem das Flugpersonal in Deutschland. Mehrheitlich sind wir aber zur Auffassung gelangt, dass eine Lösung im innerdeutschen Steuerrecht zu suchen sei und eben nicht im Doppelbesteuerungsabkommen.

Ich war damals Berichterstatterin. In den Unterlagen, die wir für die Beratung jener Motion in der Kommission erhalten hatten, fand sich auch ein Bericht in Erfüllung des Postulates Kaufmann 06.3570, «Benachteiligung des international tätigen Schweizer Flugpersonals», datiert vom 29. Juli 2013. In diesem Bericht wurde vom EFD Folgendes ausgeführt: «Wie unter Ziffer 3.2 dargelegt, können beschränkt steuerpflichtige Personen im Ausland persönliche Abzüge meist nicht geltend machen. Dies gilt insbesondere im Fall von Deutschland. Der Kürzung der Abzüge in der Schweiz steht somit keine Abzugsmöglichkeit im Ausland gegenüber. Die Anpassung der schweizerischen Regeln der steuerlichen Abgrenzung an die international gängige Praxis wäre von Vorteil für sämtliche in der Schweiz ansässigen und im Ausland beschränkt steuerpflichtigen Personen und würde auch die Schlechterstellung des Flugpersonals in diesem Punkt beseitigen.»

Im Rahmen der Berichterstattung zu diesem Postulat Kaufmann wies man darauf hin, dass die innerschweizerische Gesetzgebung geändert werden sollte und dass dies ein Vorteil sein könnte. Der Bericht schliesst, indem er Handlungsalternativen aufzeigt. Die vierte Option unter Ziffer 6 lautet: «Änderung des Schweizer Rechts dahingehend, dass die allgemeinen Abzüge und die Sozialabzüge bei in der Schweiz ansässigen und im Ausland beschränkt steuerpflichtigen Personen vollständig berücksichtigt werden.»

Das habe ich mit meiner Motion gemacht. Der Bundesrat kommt jetzt offensichtlich zu einem anderen Ergebnis und

beantragt die Ablehnung der Motion. Es scheint mir nicht zweckmässig zu sein, diese Sachlage, diesen Widerspruch hier im Plenum zu diskutieren. Ich würde es deshalb begrüssen, wenn sich die WAK dieses Rates nochmals mit dem Anliegen befassen könnte, nachdem sie sich ja auch vertieft mit der Motion Heer 13.3349 auseinandergesetzt hat. Ich beantrage Ihnen deshalb die Zuweisung der Motion an die WAK.

*Angenommen gemäss Ordnungsantrag Keller-Sutter
Adopté selon la motion d'ordre Keller-Sutter*

13.4253

**Motion Abate Fabio.
Anerkennung bestimmter
italienischer Finanzintermediäre
als Börsenagenten**

**Motion Abate Fabio.
Reconnaissance des fiduciaires
italiennes en tant qu'agents
de change**

**Mozione Abate Fabio.
Riconoscimento
delle fiduciarie statiche italiane
quali agenti di borsa**

Ständerat/Conseil des Etats 18.03.14

Präsident (Germann Hannes, Präsident): Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Abate Fabio (RL, TI): Die italienischen Steueramnestien haben die Legalisierung von in der Schweiz gehaltenen Vermögenswerten ermöglicht, wenn diese Werte einer italienischen Treuhandgesellschaft übergeben werden; man spricht von einer rechtlichen Rückführung. Das ist das einzige System, legalisierte Vermögenswerte von italienischen Kunden in den schweizerischen Banken zu lassen. Es geht um erhebliche Beträge.

Für Werte, die Treuhandgesellschaften bei einer italienischen Bank deponieren, wird keine Umsatzabgabe geschuldet. Deswegen entsteht gegenüber der italienischen Bank ein Wettbewerbsnachteil. Gemäss Artikel 19 des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben entfällt die Umsatzabgabe, wenn eine der Vertragsparteien bei einem Wertpapierhandel eine ausländische Bank oder ein ausländischer Börsenagent ist. Diese Treuhandgesellschaften müssen als ausländische Börsenagenten anerkannt werden, weil sie die Voraussetzungen der Richtlinien der eidgenössischen Steuerverwaltung erfüllen: Sie werden mit eigenem Personal, eigenen Kommunikationsmitteln und anderen notwendigen Einrichtungen selbstständig und in eigener Kompetenz betrieben, und sie sind nach italienischem Recht einer Aufsichtsbehörde unterstellt. Sie handeln in gleicher Art wie die italienischen Banken. Fazit: Es gibt keinen Unterschied zwischen einer italienischen Bank und diesen Treuhandgesellschaften.

Deswegen ist das Ziel dieser Motion die Anerkennung dieser Treuhandgesellschaften als Börsenagenten, so dass für die erhebliche Tätigkeit betreffend die Werte, die in schweizerischen Banken deponiert werden, keine Umsatzabgabe geschuldet wird; ein Wettbewerbsnachteil ist somit abgeschafft.

Präsident (Germann Hannes, Präsident): Die Frau Bundesrätin verzichtet auf ein Votum.

Angenommen – Adopté